

Sicherheitsdatenblatt

In Übereinstimmung mit Anhang II der REACH-Verordnung (EU) 2020/878

ABSCHNITT 1. Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemisches und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Kode: SPB60 - CP170MH
Bezeichnung Master Gloss Hochviskos

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemisches und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Beschreibung/Verwendung Identifizierende Verwendungen: Kosmetik. Verwendungen, von denen abgeraten wird: Ja, Herstellung von Lebensmitteln

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenname PASSIONE BEAUTY S.P.A.
Adresse Viale Crispi 89-93
Standort und Land 36100 Vicenza Italia (VI)
Tel. +39 0444-239569
E-mail der sachkundigen Person, die für das Sicherheitsdatenblatt zuständig ist quality@pucosmetica.it

1.4. Notrufnummer

Für dringende Information wenden Sie sich an 112 / 116117

ABSCHNITT 2. Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemisches

Das Produkt ist gemäß den Vorschriften nach der Verordnung (EG) 1272/2008 (CPL) (und nachfolgenden Änderungen und Anpassungen) als gefährlich eingestuft. Demnach ist dem Produkt ein Beiblatt über sicherheitsrelevante Daten nach den Vorschriften der Verordnung (EU) 2020/878.

Eventuelle Zusatzangaben über Gesundheits- und/oder Umgebungsgefährdungen sind unter den Abschnitten 11 und 12 aufgeführt.

Gefahreinstufung und Gefahrangabe:

Akute Toxizität, gefahrenkategorie 4	H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
Augenreizung, gefahrenkategorie 2	H319	Verursacht schwere Augenreizung.
Sensibilisierung Haut, gefahrenkategorie 2	H315	Verursacht Hautreizungen.
Sensibilisierung der Haut, gefahrenkategorie 1A	H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
Gewässergefährdend, akute toxizität, gefahrenkategorie 1	H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
Gewässergefährdend, chronische toxizität, gefahrenkategorie 1	H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

2.2. Kennzeichnungselemente

Gefahrkennzeichnung gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) und darauffolgenden Änderungen und Anpassungen.

Gefahrenpiktogramme:



Signalwörter: Achtung

Gefahrenhinweise:

H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H319 Verursacht schwere Augenreizung.

ABSCHNITT 2. Mögliche Gefahren ... / >>

H315	Verursacht Hautreizungen.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise:

P280	Schutzhandschuhe und Augenschutz / Gesichtsschutz tragen.
P273	Freisetzung in die Umwelt vermeiden.
P391	Verschüttete Mengen aufnehmen.
P261	Einatmen von Staub / Rauch / Gas / Nebel / Dampf / Aerosol vermeiden.
P333+P313	Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen / ärztliche Hilfe hinzuziehen.
P337+P313	Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen / ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Enthält:	URETHAN-ACRYLAT HYDROXYPROPYLMETHACRYLAT TRIPROPYLEN-GLYKOL-DIACRYLAT PENTAERYTHRITIL-TETRAMERCAPTOPROPIONAT
----------	---

2.3. Sonstige Gefahren

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine PBT- bzw. vPvB-Stoffen in Gehaltsprozenten \geq als 0,1%.

Das Produkt enthält keine Stoffe, die endokrinschädliche Eigenschaften in Konzentration von \geq 0,1% aufweisen.

ABSCHNITT 3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Enthält:

Kennzeichnung	x = Konz. %	Klassifizierung (EG) 1272/2008 (CLP)
URETHAN-ACRYLAT INDEX	40 \leq x $<$ 42,5	Eye Irrit. 2 H319, Skin Irrit. 2 H315, Skin Sens. 1 H317, Aquatic Chronic 3 H412
CE CAS		
PENTAERYTHRITIL-TETRAMERCAPTOPROPIONAT INDEX	25 \leq x $<$ 26,5	Acute Tox. 4 H302, Skin Sens. 1A H317, Aquatic Acute 1 H400 M=1, Aquatic Chronic 1 H410 M=1 STA Oral: 500 mg/kg
CE CAS	231-472-8 7575-23-7	
TRIMETHYLOLPROPANTRIMETHACRYLAT INDEX	15 \leq x $<$ 16,5	Aquatic Chronic 2 H411
CE CAS	221-950-4 3290-92-4	
TRIPROPYLEN-GLYKOL-DIACRYLAT INDEX	607-249-00-X 6 \leq x $<$ 7	Eye Irrit. 2 H319, Skin Irrit. 2 H315, STOT SE 3 H335, Skin Sens. 1 H317, Aquatic Chronic 2 H411
CE CAS	256-032-2 42978-66-5	
ISOBORNYLMETHACRYLAT INDEX	6 \leq x $<$ 7	Eye Irrit. 2 H319, Skin Irrit. 2 H315, STOT SE 3 H335, Aquatic Chronic 3 H412
CE CAS	201-204-4 7534-94-3	
HYDROXYPROPYLMETHACRYLAT INDEX	6 \leq x $<$ 7	Eye Irrit. 2 H319, Skin Sens. 1 H317
CE CAS	248-666-3 27813-02-1	
ETHYLENPHOSPHIT INDEX	1,5 \leq x $<$ 2	Acute Tox. 4 H302, Eye Irrit. 2 H319, Skin Irrit. 2 H315, STOT SE 3 H335 STA Oral: 500 mg/kg
CE CAS	621-992-7 1003-11-8	

ABSCHNITT 3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen ... / >>

BHT

INDEX

0,1 ≤ x < 0,15

Aquatic Chronic 1 H410 M=1**CE**

204-881-4

CAS

128-37-0

Der ausführliche Text der Gefahrenangaben (H) ist unter dem Abschnitt 16 des Beiblattes angegeben.

ABSCHNITT 4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise: Kontaminierte Kleidung ausziehen.

Einatmen: Das Opfer an die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, die das Atmen erleichtert. Bei Atemstillstand, Atemunregelmäßigkeiten oder Atemstillstand künstliche Beatmung oder Sauerstoff durch qualifiziertes Personal verabreichen. Eine Mund-zu-Mund-Beatmung kann für den Helfer gefährlich sein. Konsultieren Sie einen Arzt, wenn die Nebenwirkungen anhalten oder schwerwiegend sind. Rufen Sie bei Bedarf eine Giftnotrufzentrale oder einen Arzt an. Bei Bewusstlosigkeit in stabile Seitenlage bringen und sofort einen Arzt aufsuchen. Halten Sie die Atemwege offen.

Lockern Sie enge Kleidung wie Kragen, Krawatte, Gürtel oder Gürtel. Wenn Zersetzungprodukte eines Feuers eingeatmet werden, können die Symptome erst spät auftreten. Die exponierte Person muss möglicherweise 48 Stunden lang medizinisch überwacht werden.

Hautkontakt: Gründlich mit Wasser und Seife waschen. Kontaminierte Kleidung und Schuhe ausziehen. Kontaminierte Kleidung gründlich mit Wasser waschen, bevor Handschuhe ausgezogen oder getragen werden.

Spülen Sie mindestens 10 Minuten lang weiter. Wenn bei Ihnen Beschwerden oder Symptome auftreten, vermeiden Sie eine weitere Exposition. Waschen Sie die Kleidung, bevor Sie sie wiederverwenden. Reinigen Sie Ihre Schuhe gründlich, bevor Sie sie erneut verwenden.

Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt konsultieren.

Augenkontakt: Augen mit viel Wasser ausspülen, dabei gelegentlich die oberen und unteren Augenlider anheben. Überprüfen Sie alle Kontaktlinsen und entfernen Sie diese. Spülen Sie mindestens 10 Minuten lang weiter. Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt konsultieren.

Verschlucken: Mund mit Wasser ausspülen. Entfernen Sie eventuelle Zahnpfosten. Bringen Sie das Opfer an die frische Luft und halten Sie es in einer Position ruhig, die das Atmen erleichtert. Wenn das Material verschluckt wurde und die betroffene Person bei Bewusstsein ist, kleine Mengen Wasser zu trinken geben. Hören Sie auf, wenn sich die betroffene Person unwohl fühlt, da Erbrechen gefährlich sein kann. Kein Erbrechen herbeiführen, es sei denn, es wird von medizinischem Personal angeordnet. Wenn Sie erbrechen, halten Sie den Kopf gesenkt, damit das Erbrochene nicht in Ihre Lunge gelangt. Bei anhaltenden oder schwerwiegenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen einen Arzt aufsuchen. Geben Sie einer bewusstlosen Person niemals etwas über den Mund. Bei Bewusstlosigkeit bringen Sie die Person in die stabile Seitenlage und konsultieren Sie sofort einen Arzt. Halten Sie die Atemwege offen. Lockern Sie eng anliegende Kleidungsstücke wie Kragen, Krawatten, Gürtel oder Hosenbunde.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Augenkontakt: Reizt die Augen.

Folgende Symptome können auftreten: Bindegauztzündung, tränende Augen, Rötung, Schmerzen oder Reizung, reversible Schädigung der Hornhaut und Schwellung der Augen.

Einatmen: Kann Reizungen der Nase und des Rachens verursachen.

Folgende Symptome können auftreten: Reizung, Husten, Atemnot, Schwindel, Kopfschmerzen oder Übelkeit.

Hautkontakt: Reizt die Haut, kann zu Hautsensibilisierung führen.

Zu den Symptomen können folgende gehören: Rötung, Entzündung, Hauthausschlag, Nesselsucht, Schmerzen oder Reizungen und Dermatitis.

Verschlucken: Kann beim Verschlucken gesundheitsschädlich sein.

Die Symptome können wie folgt sein: Es können Magen-Darm-Beschwerden wie Übelkeit, Erbrechen, Bauchschmerzen oder -reizung und Durchfall auftreten.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Spezifische Behandlungen: Behandlung: Symptomorientierte Behandlung (Dekontamination, Vitalfunktionen), ein spezifisches Gegenmittel ist nicht bekannt. Wenn Zersetzungprodukte eines Feuers eingeatmet werden, können sich die Symptome verzögern. Die exponierte Person muss möglicherweise 48 Stunden lang medizinisch überwacht werden.

ABSCHNITT 5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Wassersprühstrahl, Schaum, Trockenlöschmittel, Kohlendioxid. Verwenden Sie alle geeigneten Mittel für brennbares Material in der Umgebung. Ungeeignete Löschmittel: Keine Vollstrahl-Wasserstrahlen verwenden.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Von dem Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren: Bei Feuer oder Erhitzen kommt es zu einem Druckanstieg und der Behälter kann platzen. Zu den gefährlichen Zersetzungprodukten können gehören:

Kohlenmonoxid (CO)

Kohlendioxid (CO₂)

Andere nicht identifizierte organische und anorganische Substanzen.

ABSCHNITT 5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung ... / >>

Dieses Material ist giftig für Wasserlebewesen und hat langfristige Auswirkungen. Durch dieses Material verunreinigtes Löschwasser muss eingedämmt werden und darf nicht in Gewässer, Abwasserkanäle oder Abflüsse gelangen.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Wasser kann bei der Brandbekämpfung wirkungslos sein. Wenn Wasser zum Kühlen geschlossener Behälter verwendet wird, um einen Druckaufbau zu vermeiden, sind Zerstäuberdüsen vorzuziehen. Um Feuerwehrleute vor der Exposition gegenüber gefährlichen Beschichtungsbestandteilen und gefährlichen Zersetzungprodukten zu schützen, ist eine vollständige Schutzausrüstung, einschließlich umluftunabhängiger Atemschutzgeräte, erforderlich. In Notfällen kann eine übermäßige Exposition gegenüber Zersetzungprodukten ein Gesundheitsrisiko darstellen; Symptome sind möglicherweise nicht sofort erkennbar. Suchen Sie medizinische Hilfe auf.

ABSCHNITT 6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Persönliche Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstung und Notfallmaßnahmen

Für Personal, das kein Notfall ist: Es sollten keine Maßnahmen ergriffen werden, die mit persönlichem Risiko einhergehen oder nicht ausreichend geschult sind. Umliegende Gebiete evakuieren. Verhindern Sie den Zutritt von unnötigem und ungeschütztem Personal. Verschüttetes Material nicht berühren oder darauf treten. Vermeiden Sie das Einatmen von Dämpfen oder Nebeln. Sorgen Sie für ausreichende Belüftung. Tragen Sie bei unzureichender Belüftung ein geeignetes Atemschutzgerät. Tragen Sie geeignete persönliche Schutzausrüstung.

Für Einsatzkräfte: Wenn für den Umgang mit der verschütteten Flüssigkeit besondere Kleidung erforderlich ist, Beachten Sie alle Hinweise im Abschnitt „Expositionsbegrenzung/Persönliche Schutzausrüstung“ zu geeigneten und ungeeigneten Materialien. Siehe auch Informationen unter „Für nicht für Notfälle zuständiges Personal“.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Vermeiden Sie die Verbreitung und das Abfließen von verschüttetem Material sowie den Kontakt mit dem Boden, Gewässern, Abflüssen und Abwasserkanälen. Informieren Sie die zuständigen Behörden, wenn das Produkt Umweltverschmutzung (Abwasser, Gewässer, Boden oder Luft) verursacht hat. Wassergefährdendes Material. Es kann schädlich für die Umwelt sein, wenn es in großen Mengen freigesetzt wird. Verschüttetes Material auffangen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Kleine Verschüttung: Stoppen Sie das Leck, wenn keine Gefahr besteht. Behälter aus dem Verschüttungsbereich entfernen. Mit Wasser verdünnen und trocknen, falls wasserlöslich. Alternativ oder falls nicht wasserlöslich, mit einem trockenen inertem Material absorbieren und in einen geeigneten Abfallbehälter geben. Über einen zugelassenen Abfallentsorgungsunternehmer entsorgen.

Große Verschüttung: Stoppen Sie das Leck, wenn keine Gefahr besteht. Behälter aus dem Verschüttungsbereich entfernen. Nähern Sie sich dem Auspuff von windzugewandter Seite. Eindringen in die Kanalisation, Gewässer, Keller oder geschlossene Bereiche verhindern. Waschen Sie verschüttete Flüssigkeiten in einer Abwasseraufbereitungsanlage oder gehen Sie wie folgt vor. Verschüttetes Material mit nicht brennbarem, absorbierendem Material wie Sand, Erde, Vermiculit oder Kieselgur eindämmen und auffangen und zur Entsorgung gemäß den örtlichen Vorschriften in einen Behälter geben.

Über einen zugelassenen Abfallentsorgungsunternehmer entsorgen. Kontaminiertes absorbierendes Material kann die gleiche Gefahr darstellen wie verschüttetes Produkt.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Kontaktinformationen für Notfälle finden Sie in Abschnitt 1.

Informationen zur geeigneten persönlichen Schutzausrüstung finden Sie in Abschnitt 8.

Weitere Informationen zur Abfallbehandlung finden Sie in Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7. Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen: Geeignete persönliche Schutzausrüstung tragen (siehe Abschnitt „Expositionsbegrenzung/Persönliche Schutzausrüstung“). Personen, bei denen in der Vergangenheit Hautsensibilisierungsprobleme aufgetreten sind, sollten nicht in Prozessen eingesetzt werden, in denen dieses Produkt verwendet wird. Nicht in die Augen, auf die Haut oder die Kleidung gelangen lassen. Nicht einnehmen. Vermeiden Sie das Einatmen von Dämpfen oder Nebeln. Vermeiden Sie eine Verbreitung in der Umwelt. Im Originalbehälter oder einer zugelassenen Alternative aus einem kompatiblen Material aufbewahren und bei Nichtgebrauch fest verschlossen halten. Leere Behälter enthalten Produktreste und können gefährlich sein. Den Behälter nicht wiederverwenden.

Tipps zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz:

Gute industrielle Hygienepraktiken müssen eingehalten werden.

Sorgen Sie für ausreichenden Luftaustausch bzw. Absaugung in den Arbeitsräumen.

Waschen Sie sich vor den Pausen und nach Arbeitsende die Hände.

Während der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen.

Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen.

Um das Risiko eines Haut- oder Augenkontakts zu minimieren, wird die Verwendung von Dosiergeräten empfohlen.

Weitere Informationen zu Hygienemaßnahmen finden Sie auch in Abschnitt 8.

ABSCHNITT 7. Handhabung und Lagerung ... / >>

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerung: An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Bei Nichtgebrauch Behälter (lösungsmittelbeständig) geschlossen halten. Von Zündquellen fernhalten. An einem sauberen, trockenen Ort aufbewahren. Gemäß den örtlichen Vorschriften lagern. Im Originalbehälter, geschützt vor direkter Sonneneinstrahlung, an einem trockenen, kühlen und gut belüfteten Ort aufbewahren, entfernt von unverträglichen Materialien (siehe Abschnitt 10) sowie Nahrungsmitteln und Getränken. Halten Sie den Behälter bis zur Verwendung fest verschlossen und verschlossen. Offene Behälter müssen sorgfältig verschlossen und aufrecht gehalten werden, um ein Auslaufen zu vermeiden. Nicht in unbeschrifteten Behältern lagern. Verwenden Sie eine geeignete Eindämmung, um eine Kontamination der Umwelt zu vermeiden. Nicht in leeren Behälter können sich Produktreste (Dampf oder Flüssigkeit) befinden.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Spezifische Lösungen für den Industriesektor: Nicht verfügbar.

ABSCHNITT 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Angaben nicht vorhanden.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

In Erwägung dessen, dass geeignete Schutzmaßnahmen immer vorrangig gegenüber persönliche Schutzkleidung sein sollten, ist für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes durch eine wirksame lokale Absaugung.

Zur Auswahl von persönlichen Schutzvorrichtungen sind evtl. die vertrauten Chemikalien-Hersteller zur Rate zu ziehen.

Die persönlichen Schutzvorrichtung sind mit der CE-Markierung zu versehen, welche deren Eignung für die gültigen Vorschriften bezeugt. Not-Aus-Duschen mit Gesicht-Augen-Spülen sind vorzusehen.

HANDSCHUTZ

Die Hände sind mit Arbeitshandschuhen der Kategorie III zu schützen.

Bei der Wahl des Materials von Arbeitshandschuhen sind folgende Punkte zu beachten (siehe Norm EN 374): Verträglichkeit, Abbau, Bruchzeit und Permeabilität.

Bei Präparaten ist die Arbeitshandschuhbeständigkeit an chemischen Wirkmitteln vor deren Verwendung geprüft werden, da sie nicht vorhersehbar ist. Die Handschuhverschleißzeit wird durch Aussetzungsdauer und Einsatzmodalitäten bedingt.

HAUTSCHUTZ

Arbeitskleidung mit langen Ärmeln und Unfallschutzschuhe der Kategorie II sind zu tragen (siehe Verordnung 2016/425 und Norm EN ISO 20344). Nach Ausziehen der Schutzkleidung muss man sich mit Wasser und Seife waschen.

AUGENSCHUTZ

Der Einsatz von eindringungssicheren Brillen ist empfohlen (siehe Norm EN ISO 16321).

Bei Gefahr durch Aussetzung von Spritzern bei den ausgeführten Tätigkeiten, ist für ausreichenden Schutz der Schleimhäute (Mund, Nase, Augen) zu sorgen, um eine versehentliche Einnahme zu vermeiden.

ATEMSCHUTZ

Reichen die ergriffenen, technischen Maßnahmen zur Minderung der Aussetzung des Arbeitnehmers an den berücksichtigten Schwellenwerte nicht aus, so ist Einsatz von Atemwege-Schutzvorrichtungen notwendig. Es empfiehlt sich, eine Maske mit Filter Typ A aufzusetzen, dessen Klasse (1, 2 bzw. 3) je nach der höchsten Einsatzkonzentration auszuwählen ist. (siehe Norm EN 14387).

Wenn der berücksichtige Stoff geruchslos ist bzw. dessen Geruchsschwelle den entsprechenden TLV-TWA überschreitet oder aber im Notfall, Ein selbstbetätigtes Druckluft-Atemgerät mit offenem Kreis (Bez. Norm EN 137) bzw. ein Atemgerät mit äußerem Lufteinlass (Bez. Norm EN138) sind aufzusetzen. Zur einwandfreien Auswahl des Atemwege-Schutzvorrichtung ist die Norm EN 529 aufschlaggebend.

NACHPRÜFUNGEN DER UMWELTAUSETZUNG

Die Emissionen aus Herstellverfahren, einschl. derer aus Belüftungsgeräten, sollten auf Einhaltung der Umweltschutzworschriften geprüft werden.

Die Produktrückstände dürfen nicht in Abwässer bzw. Gewässer nicht überwacht abgelassen werden.

ABSCHNITT 9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Eigenschaften

Physikalischer Zustand

Wert

dickflüssige Flüssigkeit

Angaben

Farbe

durchsichtig

Geruch

nicht verfügbar

Schmelzpunkt / Gefrierpunkt

nicht verfügbar

Siedebeginn

nicht verfügbar

Entzündbarkeit

nicht verfügbar

Untere Explosionsgrenze

nicht verfügbar

Obere Explosionsgrenze

nicht verfügbar

Flammpunkt

> 60 °C

Selbstentzündungstemperatur

nicht verfügbar

ABSCHNITT 9. Physikalische und chemische Eigenschaften ... / >>

Zersetzungstemperatur	nicht verfügbar
pH-Wert	nicht verfügbar
Kinematische Viskosität	nicht verfügbar
Löslichkeit	nicht verfügbar
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser	nicht verfügbar
Dampfdruck	nicht verfügbar
Dichte und/oder relative Dichte	nicht verfügbar
Relative Dampfdichte	nicht verfügbar
Partikeleigenschaften	nicht anwendbar

9.2. Sonstige Angaben

9.2.1. Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Angaben nicht vorhanden.

9.2.2. Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

Angaben nicht vorhanden.

ABSCHNITT 10. Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Keine gefährlichen Reaktionen bei vorschriftsmäßiger Lagerung und Handhabung.

10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter den empfohlenen Lagerbedingungen.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Bei Überschreitung der zulässigen Lagerdauer und/oder der Lagertemperatur ist eine Polymerisation unter thermischer Entwicklung möglich.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Vermeiden Sie bei der Lagerung Sonnenlicht und unhygienische Bedingungen.

10.5. Unverträgliche Materialien

Nicht zusammen mit Polymerisationsinitiatoren wie Peroxiden, starken Oxidationsmitteln, Aminen, Schwefelverbindungen, starken Alkalien und Metallen lagern. Initiatoren freier Radikale. Mineralsäuren.

10.6. Gefährliche Zersetzungprodukte

Zu den durch Erhitzen bis zur Zersetzung entstehenden Dämpfen können gehören: Giftiges Kohlenmonoxid, Kohlendioxid.

ABSCHNITT 11. Toxikologische Angaben

Da keine experimentellen toxikologischen Daten über das Produkt vorhanden sind, wurden die möglichen Gesundheitsrisiken auf den Eigenschaften der enthaltenen Substanzen gemäß den Kriterien der Referenznormen zur Klassifizierung bewertet.

Zur Auswertung toxikologischer Auswirkungen bei Produktaussetzung sind die Konzentrationen der einzelnen, evtl. unter Abs. 3 aufgeführten, Schadstoffe zu berücksichtigen.

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

BHT

Ergebnis: RD50 Einatmen: Dampf

Art: Maus

Dosis: 59,7 ppm

Belichtung: 30 Min

Metabolismus, Toxikokinetik, Wirkungsmechanismus und weitere Informationen

Angaben nicht vorhanden.

Angaben zu wahrscheinlichen expositionalswegen

ABSCHNITT 11. Toxikologische Angaben ... / >>

Angaben nicht vorhanden.

Verzögert und sofort auftretende wirkungen sowie chronische wirkungen nach kurzer oder lang anhaltender exposition

Angaben nicht vorhanden.

Wechselwirkungen

Angaben nicht vorhanden.

AKUTE TOXIZITÄT

ATE (Inhalativ) der Mischung:

Nicht eingestuft (Kein relevanter Inhaltsstoff)

ATE (Oral) der Mischung:

1754,39 mg/kg

ATE (Dermal) der Mischung:

Nicht eingestuft (Kein relevanter Inhaltsstoff)

ETHYLENPHOSPHIT

STA (Oral):

500 mg/kg Schätzwert gemäß Tabelle 3.1.2., Anhang I der CLP-Verordnung
(Zur Berechnung des Schätzwerts der akuten Toxizität des Gemisches benutzter Wert)

BHT

LD50 (Dermal):

> 2000 mg/kg bw rat

LD50 (Oral):

> 6000 mg/kg bw rat

HYDROXYPROPYLMETHACRYLAT

LD50 (Dermal):

> 5000 mg/kg bw rabbit

LD50 (Oral):

> 2000 mg/kg bw rat

TRIMETHYLOLPROPANTRIMETHACRYLAT

LD50 (Dermal):

> 2000 mg/kg bw rat

LD50 (Oral):

> 2000 mg/kg bw rat

TRIPROPYLEN-GLYKOL-DIACRYLAT

LD50 (Dermal):

> 2000 mg/kg bw rabbit

LD50 (Oral):

> 2000 mg/kg bw rat

LC50 (Inhalativ nebeln/pulvern):

0,001 mg/l/7h air, rat

ISOBORNYL METHACRYLAT

LD50 (Dermal):

> 3000 mg/kg bw rabbit

LD50 (Oral):

3,16 mL/kg bw rat

PENTAERYTHRITIL-TETRAMERCAPTOPROPIONAT

STA (Oral):

500 mg/kg Schätzwert gemäß Tabelle 3.1.2., Anhang I der CLP-Verordnung
(Zur Berechnung des Schätzwerts der akuten Toxizität des Gemisches benutzter Wert)

ETHYLENPHOSPHIT

Orale ATE – 500 mg/kg Körpergewicht

PENTAERYTHRITIL-TETRAMERCAPTOPROPIONAT

Ergebnis: LD50 Oral

Art: Ratte

Dosis: > 1.000 - < 2.000 mg/kg Körpergewicht

Ergebnis: LC50 Inhalation

Art: Ratte

Dosis: > 3 363 mg/m³ Luft (analytisch)

Belichtung: 4 Stunden

ÄTZ- / REIZWIRKUNG AUF DIE HAUT

Verursacht Hautreizungen

URETHAN-ACRYLAT

Verursacht Hautreizungen.

ABSCHNITT 11. Toxikologische Angaben ... / >>

ETHYLENPHOSPHIT
Irritierend.

TRIPROPYLEN-GLYKOL-DIACRYLAT
Leicht irritierend.

SCHWERE AUGENSCHÄDIGUNG / -REIZUNG

Verursacht schwere Augenreizung

URETHAN-ACRYLAT
Verursacht mäßige Reizungen.

ETHYLENPHOSPHIT
irritierend.

TRIPROPYLEN-GLYKOL-DIACRYLAT
Leicht reizend für die Augen.

ISOBORNylMETHACRYLAT
Etwas irritierend.

SENSIBILISIERUNG DER ATEMWEGE/HAUT

Sensibilisierend für die Haut

URETHAN-ACRYLAT
Sensibilisierend.

HYDROXYPROPYLMETHACRYLAT
Sensibilisierend.

TRIPROPYLEN-GLYKOL-DIACRYLAT
Kategorie 1 (Hautallergen) gemäß GHS-Kriterien.

ISOBORNylMETHACRYLAT
Irritierend.

PENTAERYTHRITL-TETRAMERCAPTOPROPIONAT
Starker Sensibilisator.

KEIMZELL-MUTAGENITÄT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

KARZINOGENITÄT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

REPRODUKTIONSTOXIZITÄT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

SPEZIFISCHE ZIELORGAN - TOXIZITÄT BEI EINMALIGER EXPOSITION

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

ISOBORNylMETHACRYLAT
Gefahrenkategorie: Spezifische Zielorgan-Toxizität – einmalige Exposition, Kategorie 3
Gefahrenhinweis: Kann die Atemwege reizen.
Betroffene Organe: Atemwege
Expositionsweg: Einatmen

SPEZIFISCHE ZIELORGAN - TOXIZITÄT BEI WIEDERHOLTER EXPOSITION

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

ABSCHNITT 11. Toxikologische Angaben ... / >>

ETHYLENPHOSPHIT

STOT:

Wirkung: Gefahrenkategorie: STOT Exp. 3.

Gefahrenhinweis: H335: Kann die Atemwege reizen.

Betroffene Organe: Atemwege.

Expositionsweg: Einatmen.

TRIPROPYLEN-GLYKOL-DIACRYLAT

Gefahrenkategorie: Spezifische Zielorgan-Toxizität – einmalige Exposition, Kategorie 3

Gefahrenhinweis: Kann Reizzungen der Atemwege verursachen.

Betroffene Organe: Atemwege

Expositionsweg: Einatmen

ASPIRATIONSGEFAHR

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Nach den zur Verfügung stehenden Daten enthält das Produkt keine Stoffe, die in den wichtigsten europäischen Listen potentieller oder vermuteter endokriner Disruptoren mit zu bewertenden Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit aufgeführt sind.

ABSCHNITT 12. Umweltbezogene Angaben

Das Produkt muss als umweltgefährlich betrachtet werden und ist äußerst giftig für die Lebewesen im Wasser. Auf die lange Dauer hin negative Auswirkungen in der Wasseraumwelt zu verursachen.

12.1. Toxizität

URETHAN-ACRYLAT

Aquatische Toxizität

Art: Leucuscus idus

Art des Wassermediums: Süßwasser

Belichtung: 96 Stunden

Dosis: LC50

Wirkungskonzentration: 4,6-10 mg/L

BHT

Art: Tetrahymena pyriformis

Art des Wassermediums: Süßwasser

Belichtung: 24 Stunden

Dosis: EC50

Wirkungskonzentration: 1,7 mg/L

TRIPROPYLEN-GLYKOL-DIACRYLAT

Art: Leucuscus idus

Art des Wassermediums: Süßwasser

Belichtung: 96 Stunden

Dosis: LC50

Wirkungskonzentration: > 4,6-< 10 mg/L

Art: Aktivschlamm, heimisch

Art des Wassermediums: Süßwasser

Belichtung: 30 m

Dosis: EC50

Wirkungskonzentration: > 1.000 mg/L

URETHAN-ACRYLAT

EC50 - Krustentiere

89 mg/l/48h Daphnia magna, freshwater

BHT

LC50 - Fische

0,199 mg/l/96h Fish – (Q)SAR, freshwater

EC50 - Krustentiere

0,48 mg/l/48h daphnia magna, freshwater

EC50 - Algen / Wasserpflanzen

> 0,24 mg/l/72h Raphidocelis subcapitata, freshwater

NOEC chronisch Fische

0,053 mg/l Oryzias latipes, 30 d.

NOEC chronisch Krustentiere

0,069 mg/l daphnia magna. freshwater, 21 d.

ABSCHNITT 12. Umweltbezogene Angaben ... / >>

TRIMETHYLOLPROPANTRIMETHACRYLAT

LC50 - Fische	2 mg/l/96h Oncorhynchus mykiss freshwater 96 h
EC50 - Krustentiere	> 9,22 mg/l/48h Daphnia magna freshwater 48 h
EC50 - Algen / Wasserpflanzen	> 1000 mg/l/72h Activated sludge freshwater 3 h
NOEC chronisch Fische	> 1,431 mg/l Pimephales promelas freshwater 32 d
NOEC chronisch Algen / Wasserpflanzen	0,177 mg/l Pseudokirchneriella subcapitata freshwater 72 h

TRIPROPYLEN-GLYKOL-DIACRYLAT

EC50 - Krustentiere	89 mg/l/48h daphnia magna, freshwater
EC50 - Algen / Wasserpflanzen	65,9 mg/l/72h Desmodesmus subspicatus, freshwater

ISOBORNYL METHACRYLAT

LC50 - Fische	1,79 mg/l/96h Danio rerio freshwater 96 h
EC50 - Krustentiere	> 2,57 mg/l/48h Daphnia magna freshwater 48 h
EC50 - Algen / Wasserpflanzen	2,28 mg/l/72h Pseudokirchneriella subcapitata freshwater 72 h
NOEC chronisch Krustentiere	0,233 mg/l Daphnia magna freshwater 21 d

PENTAERYTHRITIL-TETRAMERCAPTOPROPIONAT

LC50 - Fische	0,42 mg/l/96h Oncorhynchus mykiss, freshwater
EC50 - Krustentiere	> 0,35 mg/l/48h Daphnia magna, freshwater
EC50 - Algen / Wasserpflanzen	> 0,12 mg/l/72h Desmodesmus subspicatus, freshwater

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

BHT

Abbaubarkeit: Nicht leicht biologisch abbaubar.
Abbau (radiochemische Messung), 28 Tage: 4,7 %

Prüfmethode/Richtlinie: Grundsätze der Methode, sofern sie von der Richtlinie abweichen:

Der Standardkulturlösung (100 ml) wurden Mengen an 14CH3- oder 14C-PhenylBHT (als Ethanollösung, um gut suspendiertes BHT zu erhalten) und Belebtschlamm zugesetzt, und jede Mischung wurde aerob inkubiert, indem kontinuierlich CO2-freie Luft zugeführt wurde. Rate von 5 ml/min für 5–16 Wochen bei 25 ± 1 °C im Dunkeln. Die 14CO2-Falle wurde wöchentlich ausgetauscht.

TRIMETHYLOLPROPANTRIMETHACRYLAT

Abbaubarkeit: Von Natur aus biologisch abbaubar
Abbau (CO2-Entwicklung), 28 Tage: 29 %

Testmethode/-richtlinie: OECD-Richtlinie 301 B (Ready Biodegradability: CO2 Evolution Test)

TRIPROPYLEN-GLYKOL-DIACRYLAT

Mäßig biologisch abbaubar
Der biologische Abbau im Wasser betrug nach 28 Tagen 48 %.

Testmethode/Richtlinie: OECD-Richtlinie 301 B (leichte biologische Abbaubarkeit: CO2-Entwicklungstest)

PENTAERYTHRITIL-TETRAMERCAPTOPROPIONAT

Abbaubarkeit: Nicht leicht biologisch abbaubar.
26 % biologischer Abbau am 28. Tag im CO2-Entwicklungstest.

Prüfmethode/Richtlinie: OECD-Richtlinie 301 B (Bereitschaftliche biologische Abbaubarkeit: CO2-Entwicklungstest/EU-Methode C.4-C (Bestimmung der „bereiten“ biologischen Abbaubarkeit – Kohlendioxidentwicklungstest)

12.3. Bioakkumulationspotenzial

BHT

Die durchschnittlichen Biokonzentrationsfaktoren (BCF) betragen 781 L/kg (50 µg/L) und 839 L/kg (5 µg/kg). Es wurde jedoch festgestellt, dass der Stoff ein bioakkumulierbares Potenzial besitzt, es handelt sich jedoch nicht um B/vB.

TRIMETHYLOLPROPANTRIMETHACRYLAT

Der berechnete Log BCF für den Stoff beträgt 0,72 (BCF = 5,25 L/kg Nassgewicht).

TRIPROPYLEN-GLYKOL-DIACRYLAT

Eine Anreicherung in Organismen ist nicht zu erwarten.

PENTAERYTHRITIL-TETRAMERCAPTOPROPIONAT

Es wird angenommen, dass es ein geringes Bioakkumulationspotential hat.

ABSCHNITT 12. Umweltbezogene Angaben ... / >>

12.4. Mobilität im Boden

BHT

Koc bei 20 °C: 23 030

Log Koc: 4.362

TRIMETHYLOLPROPANTRIMETHACRYLAT

Koc bei 20 °C: 1 757

TRIPROPYLEN-GLYKOL-DIACRYLAT

Koc bei 20 °C: 1 023

PENTAERYTHRITIL-TETRAMERCAPTOPROPIONAT

Koc bei 20°C: 347

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine PBT- bzw. vPvB-Stoffen in Gehaltsprozenten ≥ als 0,1%.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Nach den zur Verfügung stehenden Daten enthält das Produkt keine Stoffe, die in den wichtigsten europäischen Listen potentieller oder vermuteter endokriner Disruptoren mit zu bewertenden Auswirkungen auf die Umwelt aufgeführt sind.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Angaben nicht vorhanden.

ABSCHNITT 13. Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Wieder verwenden, falls möglich. Produktrückstände sind als gefährlicher Abfall zu betrachten. Die Gefährlichkeit der Abfälle, die dieses Produkt teilweise enthalten, muss auf der Grundlage der gültigen Rechtsbestimmungen evaluiert werden.

Die Beseitigung muss einem für die Abfallwirtschaft zugelassenen Unternehmen unter Berücksichtigung der Landes- und ggf. der lokalen Bestimmungen anvertraut werden.

Der Transport der Abfälle kann dem ADR unterliegen.

KONTAMINIERTES VERPACKUNGSMATERIAL

Kontaminiertes Verpackungsmaterial muss der Wiederverwertung oder Beseitigung gemäß den Landesvorschriften für die Abfallwirtschaft zugeführt werden.

ABSCHNITT 14. Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

ADR / RID, IMDG, IATA: UN 3082

ADR / RID: Dieses Produkt unterliegt gemäß Sondervorschrift 375 nicht den Vorschriften des ADR/RID, wenn es in Einzel- oder Innenverpackungen ≤ 5Kg/L befördert wird.

IMDG: Dieses Produkt unterliegt nicht den Vorschriften des IMDG-Codes, Unterabschnitt 2.10.2.7., wenn es in Einzel- oder Innenverpackungen ≤ 5Kg/L befördert wird.

IATA: Dieses Produkt unterliegt gemäß Sondervorschrift A197 nicht den IATA-Gefahrgutvorschriften, wenn es in Einzel- oder Innenverpackungen ≤ 5Kg/L befördert wird.

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR / RID: ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS SUBSTANCE, LIQUID, N.O.S.

IMDG: ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS SUBSTANCE, LIQUID, N.O.S.

IATA: ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS SUBSTANCE, LIQUID, N.O.S.

ABSCHNITT 14. Angaben zum Transport ... / >>

14.3. Transportgefahrenklassen

ADR / RID: Klasse: 9 Etikett: 9



IMDG: Klasse: 9 Etikett: 9



IATA: Klasse: 9 Etikett: 9



14.4. Verpackungsgruppe

ADR / RID, IMDG, IATA: III

14.5. Umweltgefahren

ADR / RID: Umweltgefährdend



IMDG: Meeresschadstoffe



IATA: Umweltgefährdend



14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

ADR / RID:	HIN - Kemler: 90 Sonderregelung: 274, 335, 375, 601	Begrenzte Mengen: 5 L	Beschränkungsordnung für Tunnel: (-)
IMDG:	EMS: F-A, S-F	Begrenzte Mengen: 5 L	
IATA:	Fracht: Passagiere: Sonderregelung:	Hochstmenge 450 L Hochstmenge 450 L A97, A158, A197, A215	Angaben zur Verpackung 964 Angaben zur Verpackung 964

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Angaben nicht zutreffend.

ABSCHNITT 15. Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Seveso-Kategorie - Richtlinie 2012/18/EU: E1

Einschränkungen zu dem Produkt bzw. den Stoffen gemäß dem Anhang XVII Verordnung (EG) 1907/2006

Produkt

Punkt 3

Enthaltene Stoffe

Punkt 75

Verordnung (EU) 2019/1148 - über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe
nicht anwendbar

Stoffe gemäß Candidate List (Art. 59 REACH)

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine SVHC-Stoffen in Gehaltsprozenten \geq als 0,1%.

Genehmigungspflichtige Stoffe (Anhang XIV REACH)

Keine

Ausfuhrnotifikationspflichtige Stoffe Verordnung (EU) 649/2012:

Keine

ABSCHNITT 15. Rechtsvorschriften ... / >>

Rotterdamer Übereinkommen-pflichtige Stoffe:

Keine

Stockholmer Übereinkommen-pflichtige Stoffe:

Keine

Vorsorgeuntersuchungen

Bei arbeiten mit diesem Produkt sind keine Vorsorgeuntersuchungen erforderlich. Dies nur unter der Bedingung, dass die Ergebnisse der Risiköinschätzung beweisen, dass nur ein mäßiges Risiko für die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeiter besteht, und dass die Maßnahmen, die von der Richtlinie 98/24/EG vorgesehen sind, genügen, um das Risiko zu beschränken..

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Für das Gemisch / die in Abschnitt 3 angegebenen Stoffe wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung ausgearbeitet.

ABSCHNITT 16. Sonstige Angaben

Text der Gefahrenangaben (H), welche unter den Abschnitten 2-3 des Beiblattes erwähnt sind:

Acute Tox. 4	Akute Toxizität, gefahrenkategorie 4
Eye Irrit. 2	Augenreizung, gefahrenkategorie 2
Skin Irrit. 2	Sensibilisierung Haut, gefahrenkategorie 2
STOT SE 3	Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige exposition, gefahrenkategorie 3
Skin Sens. 1	Sensibilisierung der Haut, gefahrenkategorie 1
Skin Sens. 1A	Sensibilisierung der Haut, gefahrenkategorie 1A
Aquatic Acute 1	Gewässergefährdend, akute toxizität, gefahrenkategorie 1
Aquatic Chronic 1	Gewässergefährdend, chronische toxizität, gefahrenkategorie 1
Aquatic Chronic 2	Gewässergefährdend, chronische toxizität, gefahrenkategorie 2
Aquatic Chronic 3	Gewässergefährdend, chronische toxizität, gefahrenkategorie 3
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H335	Kann die Atemwege reizen.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

ERKLÄRUNG:

- ADR: Europäisches Übereinkommen über Straßenbeförderung gefährlicher Güter
- ATE: Schätzwert Akuter Toxizität
- CAS: Nummer des Chemical Abstract Service
- CE50: Bei 50% der dem Versuch ausgesetzten Bevölkerung wirkungsvolle Konzentration
- CE: ESIS-Identifikationsnummer (Europäische Ablage existierender Stoffe)
- CLP: Verordnung (EG) 1272/2008
- DNEL: Abgeleitetes, wirkungsloses Niveau
- EmS: Emergency Schedule
- GHS: Global harmonisiertes System zum Einstufung und Kennzeichnung von Chemicalien
- IATA DGR: Regelung zur Beförderung gefährlicher Güter des Internationalen Luftbeförderungsverbandes
- IC50: Immobilisierungskonzentration bei 50% der dem Versuch untergehenden Bevölkerung
- IMDG: International Maritime Dangerous Goods Code
- IMO: International Maritime Organization
- INDEX: Identifikationsnummer im Anhang VI zu CLP
- LC50: Tödliche Konzentration 50%
- LD50: Tödliche Dosis 50%
- OEL: berufsbedinger Aussetzungsgrad
- PBT: Persistent, bioakkumulierbar und toxisch
- PEC: voraussehbare Umweltkonzentration
- PEL - voraussehbare Aussetzungsniveau
- PMT: Persistent, mobil und toxisch
- PNEC: voraussehbare wirkungslose Konzentration
- REACH: Verordnung (EG) 1907/2006
- RID: Verordnung zur internationalen Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
- TLV: Schwellengrenzwert
- TVL CEILING: diese Konzentration darf bei der Arbeitsaussetzung niemals überschritten werden.
- TWA: mittelfristige gewogene Aussetzungsgrenze
- TWA STEL: kurzfristige Aussetzungsgrenze

ABSCHNITT 16. Sonstige Angaben ... / >>

- VOC: flüchtige organische Verbindung
- vPvP: Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
- vPvM: Sehr persistent und sehr mobil
- WGK: Wassergefährdungsklassen.

ALLGEMEINE BIBLIOGRAPHIE:

1. Verordnung (EG) 1907/2006 des Europäischen Parlaments (REACH)
2. Verordnung (EG) 1272/2008 des Europäischen Parlaments (CLP)
3. Verordnung (EU) 2020/878 (Anhang II REACH Verordnung)
4. Verordnung (EG) 790/2009 des Europäischen Parlaments (I Atp. CLP)
5. Verordnung (EU) 286/2011 des Europäischen Parlaments (II Atp. CLP)
6. Verordnung (EU) 618/2012 des Europäischen Parlaments (III Atp. CLP)
7. Verordnung (EU) 487/2013 des Europäischen Parlaments (IV Atp. CLP)
8. Verordnung (EU) 944/2013 des Europäischen Parlaments (V Atp. CLP)
9. Verordnung (EU) 605/2014 des Europäischen Parlaments (VI Atp. CLP)
10. Verordnung (EU) 2015/1221 des Europäischen Parlaments (VII Atp. CLP)
11. Verordnung (EU) 2016/918 des Europäischen Parlaments (VIII Atp. CLP)
12. Verordnung (EU) 2016/1179 (IX Atp. CLP)
13. Verordnung (EU) 2017/776 (X Atp. CLP)
14. Verordnung (EU) 2018/669 (XI Atp. CLP)
15. Verordnung (EU) 2019/521 (XII Atp. CLP)
16. Delegierte Verordnung (EU) 2018/1480 (XIII Atp. CLP)
17. Verordnung (EU) 2019/1148
18. Delegierte Verordnung (EU) 2020/217 (XIV Atp. CLP)
19. Delegierte Verordnung (EU) 2020/1182 (XV Atp. CLP)
20. Delegierte Verordnung (EU) 2021/643 (XVI Atp. CLP)
21. Delegierte Verordnung (EU) 2021/849 (XVII Atp. CLP)
22. Delegierte Verordnung (EU) 2022/692 (XVIII Atp. CLP)
23. Delegierte Verordnung (EU) 2023/707

- The Merck Index. - 10th Edition
- Handling Chemical Safety
- INRS - Fiche Toxicologique (toxicological sheet)
- Patty - Industrial Hygiene and Toxicology
- N.I. Sax - Dangerous properties of Industrial Materials-7, 1989 Edition
- Webseite IFA GESTIS
- Webseite ECHA-Agentur
- Datenbank für SDB-Vorlagen für chemische Stoffe - Gesundheitsministerium und Istituto Superiore di Sanità (Italien)

Erläuterung für den Benutzer:

die in dieser Karte vorhandenen Informationen gründen sich auf die Kenntnisse, die bei uns, am Datum der letzten Version, verfügbar sind.
Der Benutzer muß sich über die Tauglichkeit und Vollständigkeit der Informationen, bezüglich des speziellen Gebrauches des Produktes, vergewissern.

Man darf dieses Dokument nicht als Garantie von keiner spezifischen Eigenschaft des Produktes interpretieren.

Weil der Gebrauch des Produktes nicht direkt von uns kontrolliert wird, hat der Benutzer die Pflicht, unter eigener Verantwortung, die Gesetze und die geltenden Vorschriften, im Bereich der Hygiene und der Sicherheit, zu beachten. Für nicht korrekten Gebrauch wird nicht gehaftet.
Das mit der Chemikalienhandhabung beauftragte Personal ist entsprechend auszubilden.

BERECHNUNGSMETHODEN ZUR EINSTUFUNG

Chemisch-physikalischen Gefahren: Die Einstufung des Produkts wurde aus den in der CLP-Verordnung, Anhang I, Teil 2, festgelegten Kriterien abgeleitet. Die Bestimmungsmethoden für die chemischen und physikalischen Eigenschaften sind in Abschnitt 9 aufgeführt.

Gesundheitsgefahren: Die Einstufung des Produkts beruht auf den Berechnungsmethoden, wie in Anhang I der CLP-Verordnung, Teil 3, aufgeführt, soweit nicht in Abschnitt 11 anders angegeben.

Umweltgefahren: Die Einstufung des Produkts beruht auf den Berechnungsmethoden, wie in Anhang I der CLP-Verordnung, Teil 4, aufgeführt, soweit nicht in Abschnitt 12 anders angegeben.